



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 2. November 1998

Nummer 45

Inhalt	Seite
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vorbereitung, Aufstellung und Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinie FlurbG - PlaFeR FlurbG -)	934
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung der Zuständigkeitsregelung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hinsichtlich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren	942
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Übertragung der Dienstaufsicht im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit	943
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg	943
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/1998	

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten für die Vorbereitung,
Aufstellung und Feststellung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfest-
stellungsrichtlinie FlurbG - PlafeR FlurbG -)**

Vom 5. Oktober 1998

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
 - 1.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen
 - 1.2 Zweck der Planfeststellung
 - 1.3 Zeitpunkt der Planfeststellung
 - 1.4 Gegenstand der Planfeststellung
 - 1.5 Konkurrenz mit anderen Planfeststellungen
 - 1.6 Genehmigung ohne Planfeststellungsverfahren
 - 1.7 Landwirtschaftliche Berufsvertretung
 - 1.8 Träger öffentlicher Belange
 - 1.9 Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
2. Vorbereitung zur Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Planungsgrundlagen und Vorarbeiten
 - 2.3 Neugestaltungsgrundsätze
 - 2.4 Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG (Entwurfplanung)
 - 2.5 Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG
 - 2.6 Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
 - 2.7 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange
 - 2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2.9 Prüfung der Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG
 - 2.10 Fachaufsichtliche Prüfung
3. Anhörungsverfahren
 - 3.1 Vorarbeiten
 - 3.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 3.3 Ladung zum Anhörungstermin
 - 3.4 Beteiligung der Naturschutzverbände
 - 3.5 Durchführung des Anhörungstermins
 - 3.6 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG
 - 3.7 Antrag auf Planfeststellung
4. Planfeststellung
 - 4.1 Vorbereitung
 - 4.2 Planfeststellungsbeschluss
 - 4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung
 - 4.4 Plangenehmigung
 - 4.5 Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung
5. Unterbleiben der Planfeststellung oder der Plangenehmigung
 - 5.1 Voraussetzungen
 - 5.2 Nachweis nicht planfestgestellter Anlagen

6. Planänderung
 - 6.1 Änderung des festgestellten oder genehmigten Plans nach § 41 FlurbG
 - 6.2 Ergänzungen des Plans nach § 41 FlurbG auf Grund anderer Planfeststellungen
7. Aufhebung der Planfeststellung
8. In-Kraft-Treten

1. Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- 1.1.1 Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1440), geregelt. Soweit das FlurbG nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält, gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. d. F. vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) ergänzend.
- 1.1.2 Nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2082), kann § 41 des FlurbG auch in Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG angewendet werden. Die planungsrechtlichen Grundlagen werden für die Planung der Maßnahmen in diesen Verfahren nach den gleichen nachfolgenden Vorschriften bearbeitet.
- 1.1.3 Der planfeststellungsrelevante Teil der erforderlichen Planunterlagen wird im folgenden mit „Plan nach § 41 FlurbG“ bezeichnet. Der Begriff „Plan“ beinhaltet sämtliche Planunterlagen.
- 1.1.4 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (in der Richtlinie als Flurneuordnungsbehörde bezeichnet) ist Flurneuordnungsbehörde nach dem LwAnpG und Flurbereinigungsbehörde nach dem FlurbG.

1.2 Zweck der Planfeststellung

- 1.2.1 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sind tatsächliche und rechtliche Verhältnisse betroffen. Zweck der Planfeststellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen abschließend und umfassend rechtsgestaltend zu regeln und dabei alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und gemeinschaftlichen Interessen auszugleichen.
- 1.2.2 Von der Planfeststellung bleiben die Rechte der Teilnehmer sowie die haushaltsmäßige Behandlung des Planes unberührt.

1.3 Zeitpunkt der Planfeststellung

Der Plan nach § 41 FlurbG ist vor seiner Ausführung festzustellen. Erst die Feststellung schafft für das Vorhaben die öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Flurneuenordnungsbehörde hat deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen.

1.4 Gegenstand der Planfeststellung

1.4.1 Die Planfeststellung erstreckt sich auf die nach § 39 FlurbG zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen sowie auf die Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen. Sie umfasst auch öffentliche Anlagen (§ 41 Abs. 1 FlurbG), wenn diese dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

1.4.2 Die Befugnis der Planfeststellung nach dem FlurbG, Festsetzungen und Regelungen zu treffen, ist auf das Verfahrensgebiet beschränkt. Daher kann gegebenenfalls eine Gebietserweiterung erforderlich werden.

1.4.3 Die Planfeststellung schließt als unselbständigen Teil die Eingriffsregelung nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), und §§ 10 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), für alle planfeststellungsbedürftigen Anlagen (Nummer 14 der Anlage zu § 3 UVP) ein.

1.4.4 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die umweltrelevanten Auswirkungen dieser Anlagen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

mit dem Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

1.5 Konkurrenz mit anderen Planfeststellungen

1.5.1 Treffen mehrere Vorhaben zusammen, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren nach anderen Fachgesetzen vorgeschrieben sind, ist § 78 VwVfGBbg zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

1.5.2 Wird die Planfeststellung für Vorhaben anderer Pla-

nungsträger auf deren Veranlassung sowie aus Gründen, die sich aus dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, nach § 41 FlurbG durchgeführt, so findet die gegebenenfalls erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieser Planfeststellung statt. Der jeweilige Träger des anderen Vorhabens hat daher der Flurneuenordnungsbehörde nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt hat und bringt die entsprechenden Unterlagen bei. Bei Fremdplanungen, die nachrichtlich im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt werden, obliegt die Verantwortung für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung dem jeweiligen Planungsträger.

1.6 Genehmigung ohne Planfeststellungsverfahren

Der Plan kann nach den in § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genannten Voraussetzungen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden. Zur Beschleunigung der Verfahren soll die Flurneuenordnungsbehörde die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Ziel betreiben, eine Plangenehmigung zu ermöglichen. In Verfahren nach dem LwAnpG können die Maßnahmen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG und unter sinngemäßer Anwendung des FlurbG in den Bodenordnungsplan aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die obere Flurbereinigungsbehörde nach rechtlicher Prüfung im eigenen Ermessen.

1.7 Landwirtschaftliche Berufsvertretung

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung gemäß § 109 FlurbG ist für die Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und des Gartenbaus im Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. September 1994 (ABl. S. 1557) gesondert geregelt. Sie ist entsprechend der Betroffenheit der Belange nach diesen Richtlinien zu beteiligen.

1.8 Träger öffentlicher Belange

1.8.1 Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den Plan nach § 41 FlurbG berührt wird. Dafür kommen u. a. insbesondere die Gemeinden, Landkreise und die Behörden in Betracht, deren Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und sonstige Verwaltungsentscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt oder erteilt werden.

1.8.2 Sofern Unterhaltungspflichtige oder nach der Übergabe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 FlurbG Unterhaltungspflichtige nicht zugleich Träger öffentlicher Belange sind, sind diese zu beteiligen.

1.9 Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Beteiligung und die Mitwirkung der im Land Brandenburg anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG ist in den §§ 63, 65 BbgNatSchG geregelt.

2. Vorbereitung zur Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets nach § 37 FlurbG sind alle öffentlichen und privaten Nutzungsansprüche zu ermitteln und unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen abzuwägen. Keine der zu wahrenen Interessen kann von vornherein Vorrang beanspruchen.

2.1.2 Bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung „Landentwicklung und Landeskultur“ und sonstige Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit nicht durch diese Richtlinien etwas anderes bestimmt wird.

2.2 Planungsgrundlagen und Vorarbeiten

2.2.1 Zur Vorbereitung der Planung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) die Beschaffung der Topographischen Landeskartenwerke oder Auszüge aus der Landesluftbildsammlung und/oder das Orthophoto aus einer eigenen Befliegung,
- b) die Auswertung von thematischen Karten (insbesondere Raumordnungskataster, geologische und bodenkundliche Karten, Agraratlas, Waldfunktionenkarte, Karten der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der sonstigen schutzwürdigen Bereiche von Natur und Landschaft, Verkehrsmengenkarte, hydrologische Karten, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete),
- c) die Durcharbeitung und Wertung aller vorhandenen Planungsunterlagen über die allgemeinen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und besonderen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet (z. B. Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Raumordnungskataster, Regionalpläne, Braunkohlen- und Sanierungspläne, agrarstrukturelle Rahmenplanung, agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschafts- und Grünordnungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Behandlungsrichtlinien, Biotopkartierungen und Artenerhebungen, Vorplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wasserwirtschaftliche Rahmen- und Bewirtschaftungspläne, Bauleitplanung, Dorfentwicklungsplan, Verkehrsplanung, landesplanerische Beurteilung zu Raumordnungsverfahren, Meliorationskataster, Dränpläne, Bestandspläne der Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverträglichkeitsstudien, Besitzstandskarten, Schätzungskarten bzw. Wertermittlungskarten, Liste der Bodendenkmale u. a.),
- d) die Erfassung anstehender flächenbeanspruchender

oder flächenbeeinflussender Vorhaben anderer Planungsträger der städtebaulichen Entwicklung, des Verkehrs, des Naturschutzes, zur Förderung der Erholungseignung, der Wasserwirtschaft, zur Entsorgung von Abfall und Altlasten, der Ver- und Entsorgung u. a.

Diese Unterlagen können bereits in Verbindung mit der Unterrichtung nach § 5 FlurbG beschafft werden.

2.2.2 Die Flurneuordnungsbehörde führt als wesentliche Grundlage für ihre planerischen Entscheidungen eine eingehende örtliche Bestandsaufnahme und -bewertung durch. Diese Bestandsaufnahme und -bewertung hat vor Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze in Text und Karte vorzuliegen und beginnt zweckmäßig bereits im Vorfeld der Verfahrenseinleitung zur Klärung der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets. Sie ist auf das dem Zweck des Verfahrens und dem Gebiet angemessene Maß zu beschränken, hat aber insbesondere zu beinhalten

- die Umweltgüter gemäß § 2 UVPG,
- das Wege- und Gewässernetz,
- die derzeitige Flächennutzung und
- die Erholungsanlagen.

2.3 Neugestaltungsgrundsätze

2.3.1 Grundlage der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG sind die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes im Sinne des § 38 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze). Die Aufstellung obliegt der Flurneuordnungsbehörde.

2.3.2 Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept. Sie sollen erkennen lassen, welche Bereiche einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG die Ziele der Neuordnung erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze erfordern keine Beschreibung des flurbereinigungsbehördlichen Gestaltungsauftrages im einzelnen. Sie sollen das Ergebnis des Planungsprozesses nicht vorwegnehmen.

2.3.3 Durch Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der sonst beteiligten Behörden und Organisationen sowie anhand der Planungsgrundlagen (Nummer 2.2) verschafft sich die Flurneuordnungsbehörde einen Überblick, ob und inwieweit die eigenen Neuordnungsbestrebungen mit anderen Planungen und Interessen in Einklang zu bringen sind, welche dieser Planungen im Rahmen der Neuordnung gefördert werden können und welche den Neuordnungsabsichten voraussichtlich entgegenstehen. Diesem Zweck dienen insbesondere die in § 38 FlurbG genannten Vorplanungen. Besondere Bedeutung kommt den gemeindlichen Belangen zu. Die nach den §§ 187 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), gebotene Abstimmung ist rechtzeitig zu veranlassen.

- 2.3.4 Die Flurneuerungsbehörde hat mit den nach § 38 FlurbG zu Beteiligten das Benehmen herzustellen, d. h., sie muss sich mit deren vorgetragenen Belangen auseinandersetzen, ist jedoch nicht an deren Zustimmung zu den Neugestaltungsgrundsätzen gebunden. Eine frühzeitige Abstimmung liegt jedoch im Interesse eines reibungslosen Planungsforgangs und der Vermeidung von Fehlplanungen. Bei zunächst unüberwindbaren Differenzen muss die Flurneuerungsbehörde einschätzen, inwieweit das weitere Verfahren eine Lösung erwarten läßt. Gegebenenfalls sind Varianten zu entwickeln.
- 2.3.5 Die Neugestaltungsgrundsätze sind in Text und Karte darzustellen.
- 2.3.6 Das Benehmen mit den nach § 38 FlurbG zu Beteiligten ist in der Regel auf dem Verhandlungswege herbeizuführen. Es kann in Einzelverhandlungen oder in einem Termin mit allen zu beteiligten Stellen hergestellt werden. Dabei kann ein abschließender gemeinsamer Termin zweckmäßig sein, um allen nach § 38 FlurbG zu Beteiligten einen Überblick über die beabsichtigte Neugestaltung zu vermitteln. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange zu übersenden.
- 2.3.7 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze zu beteiligen. Auf § 25 Abs. 2 FlurbG wird hingewiesen.
- 2.3.8 Die Neugestaltungsgrundsätze sind der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG sind beizufügen.

2.4 Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG (Entwurfsplanung)

Aus den Neugestaltungsgrundsätzen und den weiteren vorhandenen Unterlagen wird der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Bei der Neugestaltungsplanung sind alle vorliegenden Informationen und Hinweise der beteiligten Stellen auszuwerten und im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Zeigt sich, dass Planungen anderer Träger aus der Sicht der Flurneuerungsbehörde unzweckmäßig sind, so sollen Änderungen angeregt werden.

2.5 Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG

- 2.5.1 Der Plan nach § 41 FlurbG muß erkennen lassen, ob Anlagen und Festsetzungen Gegenstand der Planfeststellung sind oder nur nachrichtlich dargestellt werden. Die Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG müssen so klar sein, dass sich die beteiligten Stellen unterrichten können, ob und inwieweit ihre Belange durch den Plan nach § 41 FlurbG berührt werden.
- 2.5.2 Die anderen Planungsträger (Nummer 1.5.2) sind frühzeitig aufzufordern, der Flurneuerungsbehörde für Anlagen, die an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen sollen, feststellungsreife Unter-

lagen nach den für sie gültigen Rechtsvorschriften und Richtlinien bis zu einem festzulegenden Termin vorzulegen, soweit sie nicht nach dem Flurbereinigungsrecht entbehrlich sind (z. B. Grunderwerbsverzeichnis und -plan). Die Unterlagen sind in einer für die Unterrichtung der beteiligten Stellen ausreichenden Anzahl bereitzustellen.

- 2.5.3 Die Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG bestehen aus folgenden Teilen:

- a) Deckblatt,
- b) Plan nach § 41 FlurbG,
- c) Erläuterungsbericht,
- d) Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen,
- e) Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten (Nummer 2.7.2),
- f) Niederschriften und
- g) Kostenberechnung und Finanzierungsplan.

Sie sind nach gesondert herausgegebenen Mustern zusammenzustellen.

- 2.5.4 Die zu schaffenden, zu ändernden, zu verlegenden oder von rechtlichen Festsetzungen betroffenen Anlagen (Maßnahmen) werden im Plan nummeriert (Entwurfsnummer). Dies gilt ebenfalls für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 2.5.5 Der Erläuterungsbericht soll den Plan nach § 41 FlurbG erklären und begründen. Er muss erkennen lassen, dass unterschiedliche Nutzungsansprüche gegeneinander abgewogen worden sind und die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung gemäß § 12 BbgNatSchG geprüft worden sind. Es ist darzulegen, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Die Notwendigkeit von Maßnahmen, in deren Folge nicht vermeidbare Eingriffe (§ 12 BbgNatSchG) entstehen, ist darzulegen. Gegebenenfalls soll er Planungsvarianten aufzeigen und erläutern, warum sie verworfen wurden.
- 2.5.6 In das zum Plan nach § 41 FlurbG gehörende Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen sind die Maßnahmen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen aufzunehmen. Gleichzeitig sollen das künftige Eigentum, die Unterhaltung und der Träger der Baumaßnahme benannt werden. Den Maßnahmen, die einen Eingriff gemäß § 10 BbgNatSchG darstellen, werden Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen sind geeignete Ersatzmaßnahmen festzulegen.
- 2.5.7 Die Karte ist der zeichnerische Nachweis über den Bestand und die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets. Sie soll die Lage der Anlagen, ihre Beziehungen zueinander und zur Topographie, den örtlichen Bestand sowie die rechtlichen Verhältnisse der festzustellenden Anlagen erkennen lassen. Die Karte hat in der Regel den Maßstab 1 : 5 000.
- 2.5.8 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Verdeutli-

chung wesentlicher Einzelheiten sind Sonderkarten und vergrößerte Darstellungen zulässig.

- 2.5.9 Die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie mit den beteiligten Stellen und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffenen Vereinbarungen und sonstige Verhandlungsergebnisse, die Festsetzungen im Plan nach § 41 FlurbG begründen, sind in die Niederschriften aufzunehmen.

2.6 Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft

- 2.6.1 Der Plan ist gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufzustellen. Die Flurneunordnungsbehörde hat bei der Aufstellung die vom Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Die Herstellung des Benehmens erfordert nicht stets das Einverständnis in allen Punkten, wohl aber die ausreichende Erörterung mit dem Ziel der Einigung. Auf § 25 Abs. 2 FlurbG wird hingewiesen.

- 2.6.2 Zum Abschluss der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat die Flurneunordnungsbehörde den Vorstand der Teilnehmergeinschaft in einer abschließenden Sitzung umfassend über den Inhalt zu unterrichten. Dabei sind noch verbliebene Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auszuräumen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die verbliebenen unterschiedlich beurteilten Planungen und die dafür maßgebenden Gesichtspunkte erkennen lässt.

In Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft sollte der Plan den Teilnehmern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

- 2.6.3 Zu nachträglichen Ergänzungen und Änderungen des erarbeiteten Planes nach § 41 FlurbG (Nummern 3.4, 6.1) ist jeweils erneut das Benehmen mit dem Vorstand herzustellen.

2.7 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange

- 2.7.1 Die Flurneunordnungsbehörde hat den Plan nach § 41 FlurbG in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu erarbeiten. Die Abstimmung ist während der Entwurfsbearbeitung ständig zu suchen. Meinungsverschiedenheiten sollen vor Durchführung des Anhörungstermins möglichst ausgeräumt werden.

- 2.7.2 Sollen im Plan nach § 41 FlurbG neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen, für die die Teilnehmergeinschaft nicht Kostenträgerin ist, sind zuvor mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen vorbehaltlich der Planausführung über die Beteiligung an den entstehenden Kosten zu treffen. Die Vereinbarungen können sich

auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan nach § 41 FlurbG ist gegebenenfalls unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

- 2.7.3 Die Abstimmungsergebnisse sind durch Niederschriften zu dokumentieren.

2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 2.8.1 Gemäß §§ 2, 3 und 19 UVPG ist im Planfeststellungsverfahren nach dem FlurbG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBL. S. 671) ist bezüglich ihrer Nummern 0.5.1, 0.5.2, 0.6.1 und 0.6.2 vorbehaltlich landesrechtlicher Regelungen zu beachten.

- 2.8.2 Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür ein Planfeststellungsverfahren nach § 41 FlurbG erforderlich ist.

- 2.8.3 Nach der Einbeziehung der Öffentlichkeit erarbeitet die Flurneunordnungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen (§ 41 Abs. 2 FlurbG), der Einwendungen der nach § 29 BNatSchG im Land Brandenburg anerkannten Verbände und der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der umwelterheblichen negativen und positiven Auswirkungen der geplanten Anlagen, einschließlich der Wechselwirkungen (§ 11 UVPG). Hierbei kann auf die Beschreibung der Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft zurückgegriffen werden. Daten und Wertungen aus Umweltverträglichkeitsstudien zu Vorhaben Dritter im Verfahrensgebiet sind einzubinden und, soweit notwendig, bezüglich der eigenen Maßnahmen zu ergänzen.

Diese zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen und soll der oberen Flurbereinigungsbehörde die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen (§ 12 UVPG).

2.9 Prüfung der Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG

- 2.9.1 Die Flurneunordnungsbehörde prüft und bescheinigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zum Plan.

Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- die Erledigung der Prüfungsbemerkungen zum Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG (Nummer 2.3.8),
- die vollständige und vorschriftsmäßige Ausarbeitung der Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG,

- die gegenseitige Übereinstimmung der Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG.

2.9.2 Die Flurneuordnungsbehörde legt den Plan der oberen Flurbereinigungsbehörde zur fachaufsichtlichen Prüfung vor. Sie beantragt gleichzeitig die Plangenehmigung, wenn Bestätigungen der nach § 41 Abs. 2 FlurbG Anzuhörenden vorliegen, dass Einwendungen nicht bestehen oder diese ausgeräumt sind.

2.10 Fachaufsichtliche Prüfung

Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob die planerischen Regeln und die gesetzlichen Vorgaben gewahrt sind. Nach Abschluss der fachaufsichtlichen Prüfung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG gegeben sind. Die Plangenehmigung erfolgt gemäß Nummer 4.4. Liegen die Voraussetzungen zur Plangenehmigung nicht vor, ist auf Weisung der oberen Flurbereinigungsbehörde das Anhörungsverfahren einzuleiten.

3. Anhörungsverfahren

3.1 Vorarbeiten

Die Flurneuordnungsbehörde arbeitet gegebenenfalls nach der fachaufsichtlichen Prüfung erforderlich gewordene Änderungen in den Plan ein, erörtert sie mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und stimmt sie gegebenenfalls mit einzelnen direkt betroffenen beteiligten Stellen ab.

3.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.2.1 Nach der fachaufsichtlichen Vorprüfung ist der vorgeprüfte Plan nach § 41 FlurbG einen Monat lang in den Flurbereinigungsgemeinden zur Einsicht für jedermann auszulegen (§ 19 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG); es ist zweckmäßig, dass die Unterlagen zum Plan in einer durch die Gemeinde einzuberufenden Einwohnerversammlung (§ 17 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993) von der Flurneuordnungsbehörde erläutert werden.

3.2.2 Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 72 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg) ist darauf hinzuweisen,

- a) wann und wo der Plan nach § 41 FlurbG ausliegt und durch jedermann eingesehen werden kann,
- b) wann und wo der Plan nach § 41 FlurbG in einer Bürgerversammlung erläutert wird,
- c) dass umweltrelevante Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurneuordnungsbehörde vorgetragen werden können,

- d) dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

3.2.3 Die Flurneuordnungsbehörde berücksichtigt begründete Einwendungen bei der weiteren Planbearbeitung.

3.3 Ladung zum Anhörungstermin

Die Flurneuordnungsbehörde lädt die Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretung mit einer Ladungsfrist von einem Monat zum Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen, der alle Festsetzungen enthalten muss, die den jeweiligen Träger öffentlicher Belange oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung berühren. Grundsätzlich sind ein vollständiger Erläuterungsbericht und eine Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit der Ladung zu übersenden. In der Ladung ist auf die Ausschlusswirkung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den vollständigen Plan nach § 41 FlurbG bei der Flurneuordnungsbehörde hinzuweisen.

3.4 Beteiligung der Naturschutzverbände

Die im Land Brandenburg anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG sind wie Träger öffentlicher Belange zu behandeln.

3.5 Durchführung des Anhörungstermins

Der Anhörungstermin hat den Zweck, den Plan nach § 41 FlurbG insgesamt zu erörtern und Einwendungen entgegenzunehmen. Nach Möglichkeit ist bereits im Termin eine Einigung zu unterschiedlichen Standpunkten der vertretenen Belange herbeizuführen. Auf die Ausschlusswirkung ist nochmals hinzuweisen. Der Ablauf und das Ergebnis des Anhörungstermins sind in einer Niederschrift festzuhalten.

3.6 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG

3.6.1 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG, die sich nach der Ladung (Nummer 3.3) und vor Durchführung des Anhörungstermins ergeben, sind in dem Plan nach § 41 FlurbG so kenntlich zu machen, dass die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Diese Änderungen sind zu Beginn des Anhörungstermins bekanntzugeben und zu erläutern.

3.6.2 Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan nach § 41 FlurbG vorgenommen werden, sind sie im Termin mit den Betroffenen abzustimmen. Nummer 3.6.1 Satz 1 gilt entsprechend.

3.6.3 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG, die sich nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung ergeben, sind mit den betroffenen und davon berührten Stellen zu erörtern und in einer Niederschrift festzuhalten.

3.7 Antrag auf Planfeststellung

Nach Abschluss des Anhörungstermins legt die Flurneuerungsbehörde den Plan nach § 41 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde mit dem Antrag auf Planfeststellung vor. Die Flurneuerungsbehörde hat in ihrem Vorlagebericht insbesondere zu den nicht erledigten Einwendungen der Teilnehmergeinschaft und der Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzverbände sowie zu den Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Die Niederschrift über den Anhörungstermin ist beizufügen.

4. Planfeststellung

4.1 Vorbereitung

4.1.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, der Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der nach § 29 BNatSchG im Land Brandenburg anerkannten Verbände. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften beachtet wurden, dass alle Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und Einwendungen sowie Anregungen und Bedenken gegen den Plan nach § 41 FlurbG ausreichend erörtert wurden.

4.1.2 Die obere Flurbereinigungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen und berücksichtigt sie bei der Planfeststellung.

4.1.3 Ergeben sich mit anderen Behörden in rechtlicher Hinsicht erhebliche Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Natur, so entscheidet die für die Flurneuerung zuständige oberste Landesbehörde. Erheblich können nur solche Bedenken sein, die die andere Behörde in Wahrnehmung ihres hoheitlichen Aufgabenbereichs geltend macht.

4.2 Planfeststellungsbeschluss

4.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan nach § 41 FlurbG fest (§ 41 Abs. 3). Die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses muss erkennen lassen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen der Anlagen und die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge stattgefunden haben.

4.2.2 Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde auch über Einwendungen, über die im Anhörungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Die Regelung von Entschädigungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

4.2.3 Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Anlagen, Bauwerke oder sonstige Regelungen

aus der Planfeststellung genommen, so wird das in dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Solche Teilfeststellungen sollen möglichst vermieden und auf besonders gelagerte Fälle beschränkt werden (z. B. nicht abgeschlossene Planungen anderer Träger). Die zurückgestellte Planfeststellung muss vor Beginn des Ausbaus der betreffenden Anlagen nachgeholt werden.

4.2.4 Enthält die Planfeststellung eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, ist § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), zu beachten.

4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

4.3.1 Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auch in anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung). Das materielle Recht, das für die Verwaltungsentscheidungen usw. (§ 41 Abs. 5 FlurbG) sowie für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen gilt, ist zu beachten.

4.3.2 Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung, § 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG). Widmungsakte und die Regelung von Unterhaltungsfragen sind demgegenüber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

4.3.3 Die obere Flurbereinigungsbehörde erteilt wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 14 Abs. 3 WHG).

4.3.4 Die Befugnis der Flurneuerungsbehörde, Festsetzungen und Regelungen zu treffen, ist, abgesehen von den im FlurbG ausdrücklich genannten Ausnahmen (§ 42 Abs. 3, § 106 FlurbG), auf das Flurbereinigungsgebiet beschränkt. Anlagen, von denen jemand betroffen wird, der nicht Beteiligter am Flurbereinigungsverfahren ist, können daher nicht Gegenstand der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung sein. In solchen Fällen sollte eine Lösung durch eine zweckentsprechende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes (z. B. Bildung von Exklaven) oder eine die Planfeststellung erübrigende Vereinbarung mit den Betroffenen angestrebt werden. Gelingt dies nicht, so darf der Ausbau der Anlage erst durchgeführt werden, wenn für sie ein Planfeststellungsbeschluss oder eine entsprechende behördliche Entscheidung nach dem einschlägigen Gesetz ergangen ist.

4.3.5 Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.

Dessen individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 FlurbG gewahrt und können nur im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.

4.3.6 Die Befugnis, den Plan nach § 41 FlurbG entsprechend den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Planfeststellung auszuführen, wird grundsätzlich erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt. Soweit gemeinschaftliche Anlagen festgelegt sind, können sie jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans gebaut werden. Zur Durchführung des Vorausbaus notwendige Besitz- oder Nutzungsregelungen sind, wenn die Grundeigentümer damit nicht einverstanden sind, nur im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG und nicht auf Grund der Planfeststellung selbst möglich.

4.3.7 Öffentliche Anlagen können bei Vorliegen eines dringenden Grundes im Sinne des § 36 FlurbG ebenfalls vorzeitig ausgebaut werden.

4.3.8 Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. § 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG bleibt unberührt.

4.4 Plangenehmigung

4.4.1 Die Plangenehmigung erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde.

4.4.2 Die Planfeststellung und die Plangenehmigung unterscheiden sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung grundsätzlich nicht voneinander. Die Plangenehmigung hat jedoch nur insoweit eine Konzentrationswirkung, als nach anderen Gesetzen nicht zwingend eine Planfeststellung notwendig ist. Die Zulässigkeit der Plangenehmigung hängt allein davon ab, dass mit Einwendungen gegen den Plan nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden.

4.4.3 Da die Plangenehmigung den Verzicht auf Einwendungen voraussetzt, ist die an die Durchführung des Anhörungstermins geknüpfte formelle Ausschlusswirkung entbehrlich. Werden wider Erwarten auf die Plangenehmigung hin Einwendungen erhoben und können diese nicht ausgeräumt werden, ist die Plangenehmigung aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

4.4.4 Die Flurneuordnungsbehörde verschafft sich Gewissheit darüber, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, zweckmäßig dadurch, dass sie die nach § 41 Abs. 2 FlurbG Anzuhörenden unter Übersendung der sie betreffenden Festsetzungen und Unterlagen zur Erklärung darüber auffordert, ob Einwendungen beabsichtigt sind. Sie kann auch das Anhörungsverfahren durchführen, bei Einverständnis legt sie den Plan nach

§ 41 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vor.

4.4.5 Die obere Flurbereinigungsbehörde gibt der Flurneuordnungsbehörde den Plan nach § 41 FlurbG zurück, wenn sie die Voraussetzungen einer Plangenehmigung nicht für gegeben hält. Die Flurneuordnungsbehörde erfüllt dann die Voraussetzungen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

4.4.6 Bei Verfahren mit Plangenehmigung und ohne Plan nach § 41 FlurbG sind die Vorschriften über die Prüfung der Umweltbelange und ihre Berücksichtigung bei der Entscheidung sinngemäß anzuwenden, die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 19 UVPG) sowie die zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) entfallen jedoch generell.

4.4.7 Die Ausführungen in den Nummern 4.2 und 4.3 gelten im übrigen sinngemäß.

4.5 Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

4.5.1 Der Planfeststellungsbeschluss wird mit seiner Zustellung wirksam. Er ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen (§ 41 Abs. 6 FlurbG). Als Träger des Vorhabens kommen Unternehmensträger im Sinne der §§ 86 und 87 FlurbG sowie andere Ausbauträger im Sinne des § 42 Abs. 1 FlurbG in Betracht. § 112 FlurbG ist zu beachten.

4.5.2 Der Planfeststellungsbeschluss kann mit dem Widerspruch angefochten werden (§ 141 FlurbG).

4.5.3 Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erhalten durch die Flurneuordnungsbehörde eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

4.5.4 Die Flurneuordnungsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung über den unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss mit dem Hinweis, dass die Umweltauswirkungen bewertet wurden.

4.5.5 Die Plangenehmigung ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bekanntzugeben (§ 111 FlurbG). Den in Nummer 4.5.3 genannten Stellen ist sie formlos durch die Flurneuordnungsbehörde unter Bezugnahme auf die früher übersandten Unterlagen mitzuteilen.

5. Unterbleiben der Planfeststellung oder der Plangenehmigung

5.1 Voraussetzungen

5.1.1 Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG unterbleiben, wenn

an vorhandenen Anlagen Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung vorgenommen werden sollen.

- 5.1.2 Von unwesentlicher Bedeutung ist die Anlagenänderung oder -erweiterung, wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG). Nicht von unwesentlicher Bedeutung ist in der Regel eine nach anderen Gesetzen anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung oder Erweiterung von Anlagen.
- 5.1.3 Als Beteiligte im Sinne des § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG kommen in erster Linie die sonst an der Planfeststellung beteiligten Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in Betracht.
- 5.1.4 Auf Antrag der Flurneuordnungsbehörde prüft die obere Flurbereinigungsbehörde, ob die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG unterbleiben kann.
- 5.1.5 Im Zweifelsfall ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung durchzuführen.

5.2 Nachweis nicht planfestgestellter Anlagen

Die nicht planfestgestellten Anlagen sind nach Maßgabe der Nummer 2.1 darzustellen und nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.

6. Planänderung

6.1 Änderung des festgestellten oder genehmigten Plans nach § 41 FlurbG

- 6.1.1 Ein festgestellter oder genehmigter Plan nach § 41 FlurbG kann vor seiner Ausführung geändert werden. Das FlurbG enthält hierüber keine Regelungen. Es gilt daher insoweit § 76 VwVfGBbg.
- 6.1.2 Für die Verfahrensweise zur Aufstellung und Planfeststellung von Änderungen des Plans gelten im übrigen die Vorschriften dieser Richtlinie.
- 6.1.3 In der neuen planungsrechtlichen Entscheidung ist der bisherige Plan nach § 41 FlurbG insoweit aufzuheben, wie er mit dem geänderten Plan nach § 41 FlurbG nicht übereinstimmt.
- 6.1.4 Die Änderungen sind nach Feststellung oder Genehmigung in den bisherigen Plan zu übernehmen.

6.2 Ergänzungen des Plans nach § 41 FlurbG auf Grund anderer Planfeststellungen

- 6.2.1 Bei einer Änderung des Plans nach § 41 FlurbG durch rechtskräftige Planfeststellungen nach anderen Gesetzen ist die Änderung nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen.

- 6.2.2 Werden infolge der Planänderung von der Teilnehmergemeinschaft errichtete Anlagen verändert, so prüft die Flurneuordnungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an den von dem Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren insbesondere, ob die Rechtsbeziehungen zwischen der Teilnehmergemeinschaft oder ihrem Rechtsnachfolger und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der Planfeststellung nach Flurbereinigungsrecht auch im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind.

7. Aufhebung der Planfeststellung

Wird das Flurbereinigungsverfahren oder das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG nach Abschluss der Planfeststellung eingestellt, so ist der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung in der Anordnung nach § 9 FlurbG aufzuheben. Die Anordnung ist auch den in § 41 Abs. 6 FlurbG genannten Stellen zuzustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verfahren nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch (§ 103 j FlurbG) fortgeführt wird.

8. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Änderung der Zuständigkeitsregelung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hinsichtlich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 30. September 1998

Die oben genannte Zuständigkeitsregelung vom 1. Juni 1994 (ABl./AAnz. S. 510), zuletzt geändert am 31. Juli 1998 (ABl. S. 723), wird wie folgt geändert:

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| „a) Planfeststellungsverfahren | Landesamt für Verkehr und Straßenbau |
| b) Planfeststellungsverfahren nach dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz | Straßenbauämter“ |

Übertragung der Dienstaufsicht im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit

Anordnung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 16. Oktober 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 und des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) in Verbindung mit Nummer 1 der Anordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle nach dem Sozialgerichtsgesetz vom 25. September 1998 (ABl. S. 894) wird angeordnet:

I.

1. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.
2. Im übrigen üben die Dienstaufsicht aus:
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über das Landessozialgericht und die Sozialgerichte;
 - die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts über das Sozialgericht.

II.

Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Angestellte

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter. Die Richterinnen und Richter eines Sozialgerichts unterstehen jedoch nicht der Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 13. Oktober 1998

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg vom 17. April 1997 (ABl. S. 397) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 4.2.1, erster Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

(4.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb)

4.2.1 „muß

- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,“

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

944

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 45 vom 2. November 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0